

• Wie lange bin ich durch die E.V. geschützt?

Die E.V. wirkt für Wohnungen längstens für 6 Monate, für Aufenthalts- und Kontaktverbote längstens für 12 Monate; wenn Sie jedoch während dieser Zeit die Scheidungsklage, eine Räumungsklage oder ein Aufteilungsverfahren einleiten oder den Antrag auf alleiniges Nutzungsrecht der Wohnung/des Hauses einbringen, haben Sie die Möglichkeit, die E.V. für die Dauer dieses Verfahrens aufrecht zu erhalten (stellen Sie dafür dann auch einen Antrag).

• Was ist, wenn sich der Gewalttäter nicht an die Anordnungen der E.V. hält?

Wenn der Gewalttäter in die unmittelbare Umgebung zurückkehrt, rufen Sie die Polizei. Wenn der Gewalttäter das Kontaktverbot bricht oder er sich an den anderen geschützten Orten, die im Antrag stehen, aufhält, können Sie bei Gericht den Antrag auf eine Geldstrafe stellen und die Dauer der E.V. verlängern lassen.

• Entstehen mir Kosten?

Die Gerichtsgebühren für einen Antrag auf Erlassung einer E.V. sind EUR 46,-.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben und kein Vermögen besitzen, können Sie bei Gericht den Antrag auf Verfahrenshilfe stellen, dann sind Sie von den Kosten befreit. Sonst müssen Sie erst bezahlen und wenn die E.V. erlassen wird, muss der Gefährder Ihnen diese Kosten rückerstatten.

Wenn Ihre Deutschkenntnisse für die Verständigung mit der RichterIn/dem Richter nicht ausreichen, kann ein Dolmetsch hinzugezogen werden. Sie können auch hier einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen, dann müssen Sie nichts bezahlen.

HILFSEINRICHTUNGEN für Frauen und Kinder

GEWALTSCHUTZZENTRUM OÖ 0732/60 77 60

Das Gewaltschutzzentrum OÖ ist eine unabhängige Einrichtung, die vom Bundesministerium für Inneres und von der Bundesministerin für Frauen gefördert wird. Hier erhalten von Gewalt betroffene Personen – meist Frauen – Information über weitere rechtliche Schritte, Beratung sowie Unterstützung bei der Antragstellung und in gerichtlichen Verfahren.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-13 Uhr, Di u. Do: 17-20 Uhr und nach Vereinbarung

FRAUENHAUS LINZ	0732/60 67 00
FRAUENHAUS INNVIERTTEL	07752/71 7 33
FRAUENHAUS STEYR	07252/87 7 00
FRAUENHAUS VÖCKLABRUCK	07672/22 7 22
FRAUENHAUS WELS	07242/67 8 51

Sollten Sie sich trotz Wegweisung des Gefährders zu hause nicht sicher fühlen, können Ihnen die Frauenhäuser eine vorübergehende geschützte Unterkunft gewähren. Die Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar, es wird dort auch Beratung angeboten.

AUTONOMES FRAUENZENTRUM	0732/60 22 00
--------------------------------	----------------------

Notruf bei sexualisierter Gewalt

Zum Schutz Ihrer Kinder wenden Sie sich an die zuständige **Jugendwohlfahrtsstelle (Jugendamt)** bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat oder an folgende Einrichtungen:

KINDER- U. JUGENDANWALTSCHAFT	0732/ 77 97 77
KINDERSCHUTZ-ZENTRUM LINZ	0732/ 78 16 66
KINDERSCHUTZ-ZENTRUM TANDEM WELS	07242/ 67 1 63
KINDERSCHUTZ-ZENTRUM WIGWAM STEYR	07252/ 41 9 19
KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BRAUNAU	07722/ 85 5 50
KINDERSCHUTZ-ZENTRUM VÖCKLABRUCK (Frauen- und Familienberatung)	07672/ 27 7 75
KINDERSCHUTZ-ZENTRUM KÄNGURU BAD ISCHL	06132/ 28 290

Stand: Juni 2009

Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum

Seit 1. Juni 2009 ist dieses Gesetz in Kraft.

Gewalt hat viele Gesichter: erniedrigen, demütigen, beleidigen, beschimpfen, missachten, benutzen, belästigen, quälen, schlagen, missbrauchen, ermorden.

Sie haben gesetzlichen Anspruch auf Schutz und Sicherheit !!!

GEWALTSCHUTZZENTRUM OÖ

Stockhofstraße 40, 4020 Linz
Eingang: Wachrenergasse 2
Tel.: 0732/60 77 60; Fax: Dw. 10
e-mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

(im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres und der Bundesministerin für Frauen)

WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT nach § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes

• Was kann ich tun, wenn ich akut betroffen/ bedroht bin?

Wenn es zu Gewalttätigkeiten (körperliche Angriffe, Drohungen, ...) kommt, ist es wichtig, zu Ihrem Schutz die Polizei zu verständigen (Notruf 133) oder Verwandte/Nachbarn zu Hilfe zu rufen, dass diese für Sie den Notruf wählen.

Zusätzlich sollten Sie sich an Hilfseinrichtungen wenden, die Ihnen unterstützend zur Seite stehen (siehe letzte Seite).

• Wen schützt dieses Gesetz?

Jede Person, die von Gewalt betroffen ist und in der Wohnung, an bestimmten Orten oder durch sonstige Kontaktaufnahme gefährdet ist.

• Wenn mir die Wohnung/das Haus nicht gehört?

Sie haben gesetzlichen Anspruch auf Schutz und Sicherheit, wenn Sie dort wohnen. Die Besitzverhältnisse sind unwichtig.

- **Was kann die Polizei tun?**

- **Wann erfolgen Wegweisung und Betretungsverbot?**

Wenn anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Ihr Leben, Ihre Gesundheit oder Ihre Freiheit bevorsteht (insbesondere, wenn früher schon ein Angriff stattgefunden hat), kann die Polizei den Gefährder aus der Wohnung/dem Haus und Ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihm die Rückkehr dorthin bzw. das Betreten verbieten. Die unmittelbare Umgebung ist auch Einfahrt, Tiefgarage, Stiegenaufgang, Garten, Kinderspielplatz und dergleichen.

Darüber wird der Gewalttäter von der Polizei informiert und sie nimmt ihm die Schlüssel ab. Der Gewalttäter darf dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen. Er darf aber während des Betretungsverbots nur in Begleitung von BeamtInnen die Wohnung betreten. Der Gefährder soll/muss eine Abgabestelle für etwaige Schriftstücke bekanntgeben.

- **Wie lange bin ich durch das Betretungsverbot geschützt?**

Das Betretungsverbot gilt für 14 Tage. Sie können weder die Verhängung noch die Dauer des Betretungsverbots beeinflussen. Innerhalb der ersten drei Tage wird die Einhaltung des Betretungsverbots von den BeamtInnen vor Ort überprüft; bei Zuwiderhandeln (wenn Sie den Gewalttäter wieder in die Wohnung lassen) müssen auch Sie mit einer Verwaltungsstrafe rechnen.

Innerhalb der 14 Tagen haben Sie die Möglichkeit, bei dem für Ihren Wohnbereich zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf längerwirkenden Schutz einzubringen. Dieser Antrag heißt: Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO. Wenn Sie diesen Antrag innerhalb der 14 Tage einbringen, verlängert sich das polizeiliche Betretungsverbot auf insgesamt 28 Tage.

- **Wenn der Gewalttäter trotz Betretungsverbot zurückkommt?**

Verständigen Sie sofort die Polizei! Diese weist den Gefährder erneut weg. Sie kann auch eine Verwaltungsstrafe bis zu EUR 360,- verhängen; bei mehrmaliger Übertretung kann er in Haft genommen werden.

- **Wer erfährt von der Verhängung der Wegweisung und des Betretungsverbots?**

Die Polizei muss den Einsatz genau dokumentieren. Diese Dokumentation wird an das Gewaltschutzzentrum OÖ gefaxt; wenn es mitwohnende Kinder gibt, wird auch die zuständige Jugendwohlfahrtsstelle davon in Kenntnis gesetzt.

- **Was sind die Konsequenzen des Betretungsverbots?**

Hierbei handelt es sich um ein polizeiliches Verbot. Der Täter ist nach einem Betretungsverbot nicht vorbestraft. Wenn er sie jedoch verletzt oder bedroht hat, können diese Taten strafrechtlich von Bedeutung sein (Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung, etc.). Sie können Anzeige erstatten und mit einem nachfolgenden Strafverfahren für den Täter rechnen.

Längerfristiger Schutz für Sie und Ihre Kinder durch eine gerichtliche

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG (E.V.)
nach § 382b und e EO

- **Was ist das?**

Das Gericht kann mittels eines Beschlusses (EV) einem Gefährder das Verlassen der Wohnung/des Hauses auftragen und das Betreten verbieten; auch der Aufenthalt in der unmittelbaren Umgebung kann untersagt werden, ebenso der Aufenthalt an bestimmten, von Ihnen zu nennenden Orten (z.B. Ihr Arbeitsweg und Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten etc.); auch kann die Kontaktaufnahme verboten werden. Schildern Sie genau, an welchen Orten Sie überall Schutz brauchen!!!

- **Wann kann ich den Antrag stellen?**

Wenn Ihnen das Zusammenleben und das Zusammenreffen unzumutbar gemacht wird durch einen körperlichen Angriff, die Androhung eines solchen, oder der Gefährder sich Ihnen gegenüber so verhält, dass Ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt wird. Es muss vorher keine polizeiliche Wegweisung oder Betretungsverbot ausgesprochen werden.

- **Wo und wie beantrage ich die E.V.?**

Am Bezirksgericht Ihres Wohnortes.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Mündlich können Sie den Antrag nur am Amtstag oder nach vorheriger Terminvereinbarung mit der/dem zuständigen Familienrichter/in einbringen.

Schildern Sie nicht nur den letzten Vorfall, sondern auch frühere Übergriffe!!!

Sie brauchen keine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Lassen Sie sich jedoch vorher von Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums OÖ, des Frauenhauses oder einer Frauenberatungsstelle beraten. Bei der Einvernahme durch das Gericht haben Sie das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson.

- **Wenn mir die Wohnung/das Haus nicht gehört?**

Es ist gleichgültig, wer Eigentümer oder Mieter ist, ausschlaggebend ist, dass Sie dort wohnen und Ihnen keine andere Wohnung zur Verfügung steht.

- **Wie weise ich die Unzumutbarkeit durch Gewalt nach?**

Für den Nachweis benötigen Sie sogenannte „Bescheinigungsmittel“, das sind Ihre Aussage, die Aussage von ZeugInnen (das sind auch Verwandte und Freunde), Berichte der Polizei, ärztliche Befunde, Stellungnahme von TherapeutInnen, Fotos. Auch die Dokumentationen über frühere Übergriffe sind wichtig. Bringen sie diese Bescheinigungsmittel gleich bei der Antragstellung mit zu Gericht.

- **Ab wann bin ich durch die E.V. geschützt?**

Das Gericht muss über Ihren Antrag so rasch wie möglich entscheiden. Es kann die E.V. erlassen, ohne den Gefährder zu hören. Damit die E.V. sofort wirksam wird, müssen Sie beantragen, dass die Maßnahme sofort vollzogen wird und Sie vom Zeitpunkt des Vollzugs verständigt werden. Das Gericht kann die Polizei oder den Gerichtsvollzieher mit dem Erstvollzug beauftragen. Beantragen Sie auch, dass die Polizei mit den nachfolgenden Vollzügen beauftragt wird.